

Zugang von Futterflächen

Raufutterverzehr dürfen nur mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden*. An die anderen Tierarten darf ein maximaler Anteil von 5 % Eiweiß-Komponenten konventionellen Ursprungs in der Jahresration verfüttert werden.

Um nach Flächenzugängen den Betrieben die Verwertung der Ernten von diesen Zugangflächen zu ermöglichen, gilt darüber hinaus folgendes:

Ernten von Zugangflächen zum eigenen Bio-Betrieb, die im ersten Jahr als konventionell einzustufen sind, können in einem Ausmaß von max. 20 % der Gesamtration an die Tiere verfüttert werden.

Einschränkungen:

- Diese Bestimmung bezieht sich einerseits auf Ernten von Dauergrünland und von mehnjährigen Ackerfutterflächen, andererseits auf Eiweißfrüchte, die nach dem Flächenzugang angebaut werden (z. B. Erbse, Ackerbohne). Für anderes Kraftfutter gilt diese Ausnahme nicht!
- Beweidung dieser Zugangflächen ist möglich.
- Die betroffenen Zugangflächen dürfen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht schon einmal zum Betrieb genommen worden sein.
- Wenn Sie zusätzlich zu diesem konventionellen Futter der Zugangfläche auch Umstellungsfutter (z. B. Heu, Kraftfutter) zukaufen, gilt folgendes:
Das eigene konventionelle und das zugekaufte Umstellungsfutter dürfen gemeinsam 30 % der Gesamtration nicht überschreiten.
Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb kann uneingeschränkt verwendet werden.

Die Berechnung erfolgt wie immer auf Basis der Trockensubstanz.

Beispiel:

<u>Gesamtjahresration der Rinder:</u>	100 t
davon wurde UM-Futter zugekauft:	15 t = 15 % der Gesamtration
maximal erlaubte Menge an konventionellem Grundfutter von Flächenzugängen zum eigenen Betrieb = 20 %, wären hier	20 t
Summe UM- und konv. Futter von Zugangflächen:	35 t = 35 % der Gesamtration

Diese 35 t entsprechen 35 % der Gesamtration. Da dies mehr ist als die erlaubten 30 %, entspricht diese Ration nicht den Bestimmungen. 5 t der Ernten aus den Zugangflächen oder 5 t des zugekauften Umstellungsfutters dürfen nicht an die Rinder verfüttert werden.

* **Ausnahme:** konventionelle Kräuter, Gewürze und Melasse dürfen im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden. Diese Ausnahme gilt für alle Tierarten.